



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller SPD**  
vom 25.08.2020

### **Tod einer Erntehelferin aus der Ukraine in Mamming 2018**

Die Tageszeitung (taz) berichtete am 24.08.2020 über den Tod einer Erntehelferin aus der Ukraine im Juli 2018 auf einem Gurkenhof im niederbayerischen Mamming im Landkreis Dingolfing-Landau. Der Betrieb ist in diesem Jahr durch einen massiven Corona-Ausbruch unter Saisonarbeitskräften in die Schlagzeilen geraten. Nach der taz-Darstellung musste die Ukrainerin trotz starker Schmerzen am Morgen ihre Arbeit auf dem Feld antreten. Es wurde kein Arzt oder Rettungswagen verständigt, obwohl sie ausdrücklich wegen ihrer Schmerzen darum bat. Laut Zeitungsbericht habe der Betriebsinhaber [REDACTED] die schwerkranke Frau erst nach „ein paar Stunden“ in die Unterkunft fahren lassen. Bei der Fahrt verstarb sie. Ihre Kolleginnen und Kollegen sollen Angst gehabt haben, einen Krankenwagen zu rufen, weil ihnen gesagt worden sei, dass sie dann die Kosten selbst tragen müssten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Seit wann ist der Staatsregierung und den zuständigen Behörden dieser Fall bekannt (bitte getrennt nach Ministerien und Behörden, mit jeweiligem genauem Datum und allen Details der Information)? ..... 3
- b) Welche Behörden und Ministerien waren oder sind mit dem Fall befasst? ..... 3
- c) Welche Schritte und Maßnahmen wurden von ihnen bisher unternommen (bitte mit genauen Details und jeweiligem Datum)? ..... 3
  
2. a) Wurde in diesem Fall Strafanzeige von Behörden oder Ministerien erstattet (bitte mit genauem Datum und Details)? ..... 4
- b) Wie ist der Ermittlungsstand der Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall (bitte mit allen Details)? ..... 4
- c) Wurde in diesem Fall ein Verfahren eröffnet bzw. läuft es noch? ..... 4
  
3. a) Welche Konsequenzen hatte der Todesfall bisher für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber? ..... 4
- b) Wird gegen den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber ermittelt? ..... 4
- c) Wenn nein, warum nicht? ..... 4
  
4. a) Welche Konsequenzen wurden bisher aus diesem Fall von den zuständigen Behörden und Staatsministerien gezogen? ..... 5
- b) Wann wurden die zuständigen Staatsminister über diesen Fall informiert? ..... 5
- c) Wann wurde der Ministerpräsident über diesen Fall informiert? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Wie waren die Prüfungen organisiert und geregelt bis zu dem einschlägigen Beschluss des Ministerrats über die Bildung von Prüfer-teams für landwirtschaftliche Betriebe mit Erntehelferinnen und -helfern, die „sich jeweils zusammen aus einem Vertreter des örtlichen Gesundheitsamts, der Gewerbeaufsicht bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zusammensetzen und unangemeldete Kontrollen durchführen und dabei die „Federführung“ übernehmen sollten (vgl. Schreiben der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml vom 28.07.2020 an die bayerischen Landrätinnen/Landräte und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister)? ..... 5
- b) Fanden die Kontrollen vorher angemeldet statt? ..... 6
- c) Ist es zutreffend, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bisher die Kontrollen vorrangig außerhalb der Erntezeit durchgeführt hat? ..... 6
6. a) Wie lassen sich Kontrollen außerhalb der Erntezeit begründen? ..... 6
- b) Welche weiteren Details und Informationen sind der Staatsregierung und den zuständigen Behörden zu dem o. g. Fall (Todesfall einer ukrainischen Erntehelferin) bekannt? ..... 6
- c) Wie viele Kontrollen der zuständigen Behörden fanden bisher auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften bzw. Erntehelferinnen und -helfern im Durchschnitt pro Jahr statt (unter Angabe der verschiedenen Arten von Kontrollen)? ..... 6
7. a) Welche Anordnungen, Bußgelder und rechtlichen Sanktionen wurden gegen solche Betriebe bzw. deren Inhaber in den letzten drei Jahren verhängt? ..... 7
- b) Wie viele Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden fanden in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften statt? ..... 7
- c) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die politische Verantwortung für die Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften bzw. Erntehelferinnen und -helfern? ..... 7

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 28.09.2020

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Verstorbene nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Landshut die ungarische Staatsangehörigkeit besaß und auch in Ungarn lebte. Ob sie daneben noch über die ukrainische Staatsangehörigkeit verfügte, ist nicht bekannt. Die Erntehelferin verstarb auch nicht auf dem Hof des Landwirts in Mamming. Vielmehr wurde ihr Tod nach vergeblichen Reanimationsversuchen auf dem Gelände des Klinikums in Landau a. d. Isar festgestellt.

**1. a) Seit wann ist der Staatsregierung und den zuständigen Behörden dieser Fall bekannt (bitte getrennt nach Ministerien und Behörden, mit jeweiligem genauem Datum und allen Details der Information)?**

Die Staatskanzlei, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Staatsministerium der Justiz haben von einem Todesfall einer bei einem landwirtschaftlichen Betrieb in Mamming beschäftigten Erntehelferin im Jahr 2018 aus der Presseberichterstattung vom 24.08.2020 und den darauffolgenden Tagen erfahren. Die erstmalige Befassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgte im Rahmen der Bearbeitung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage.

Hinsichtlich des Informationsstandes nachgeordneter Behörden wird auf die Antwort zu den Fragen 1 b und 1 c Bezug genommen.

- b) Welche Behörden und Ministerien waren oder sind mit dem Fall befasst?**  
**c) Welche Schritte und Maßnahmen wurden von ihnen bisher unternommen (bitte mit genauen Details und jeweiligem Datum)?**

1. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz waren mit dem Fall das Polizeipräsidium Niederbayern und weitere Polizeidienststellen in dessen Zuständigkeitsbereich, die Staatsanwaltschaft Landshut und das Amtsgericht Landshut wie folgt befasst:

Nach Verständigung der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Niederbayern durch die Integrierte Rettungsleitstelle in Landshut wurden im Zusammenhang mit dem Ableben der ungarischen Erntehelferin am Samstag, dem 07.07.2018, von den zuständigen Polizeidienststellen ab 08.18 Uhr die erforderlichen (kriminal)polizeilichen Maßnahmen, darunter die Vernehmung von Zeugen, getroffen. Am Montag, dem 09.07.2018, um 08.35 Uhr verständigte die Kriminalpolizeiinspektion Landshut die Staatsanwaltschaft Landshut vom Tod der ungarischen Erntehelferin. Am selben Tag leitete die Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Strafprozessordnung (StPO) ein Todesermittlungsverfahren zur Abklärung der Frage ein, ob im Zusammenhang mit dem Tod der Erntehelferin der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben ist. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei der Leichenschau in der Todesbescheinigung als Todesursache „Todesfall ungeklärt“ angekreuzt worden war. In solchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft über die Leichenfreigabe förmlich zu entscheiden, da ansonsten keine Bestattung stattfinden kann. Insbesondere sind die erforderlichen Überprüfungen zur Todesursache durchzuführen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Landshut vom 09.07.2018 ordnete das Amtsgericht Landshut die Obduktion der Verstorbenen an. Der Leichnam wurde daraufhin zum Institut für Rechtsmedizin München verbracht und dort um 13.45 Uhr obduziert. Im

Verlauf der Ermittlungen wurden zudem mehrere Zeugen vernommen. Der Schlussbericht der Kriminalpolizeiinspektion Landshut vom 16.07.2018 ging am 19.07.2018 bei der Staatsanwaltschaft ein. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin München lag am 14.09.2018 vor. Ausweislich des Gutachtens verstarb die Erntehelferin infolge einer Erkrankung im Bereich des Herzens, die ihrer Art nach den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten körperlicher Beschwerden und dem Ableben (siehe ergänzend die Antwort zu den Fragen 3 a bis 3 c) erklärt. Mit Verfügung vom 19.09.2018 stellte die Staatsanwaltschaft Landshut das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod der Erntehelferin gegeben waren.

2. Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist gemäß § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz staatliche Aufgabe und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und, soweit der Bereich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes einschließlich des damit verbundenen Arbeitsschutzes betroffen ist, in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) einschließlich der darauf erlassenen Verordnungen für landwirtschaftliche Betriebe obliegt der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der diese Aufgabe nach § 21 Abs. 4 ArbSchG zum eigenverantwortlichen Vollzug übertragen worden ist. Bei der SVLFG handelt es sich um eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Nach Mitteilung des StMAS handelte es sich bei dem Todesfall der ungarischen Erntehelferin nicht um einen Arbeitsunfall, sodass eine Zuständigkeit der SVLFG nicht gegeben war. Der für den Betrieb zuständige SVLFG-Außendienstmitarbeiter wurde von dem Betrieb im Jahr 2018 gleichwohl zeitnah informatorisch über den Tod der Erntehelferin in Kenntnis gesetzt. Nach Mitteilung des StMAS hatte die SVLFG im Jahr 2018 auch Kontakt mit der Kriminalpolizei, welche die SVLFG über die Todesumstände informierte und Informationsmaßnahmen in Richtung des Heimatlandes der Erntehelferin einleitete, damit sich die Kinder der Verstorbenen dort gegebenenfalls im Hinblick auf eine mögliche Vererbbarkeit von Risikofaktoren untersuchen lassen können.

2. a) **Wurde in diesem Fall Strafanzeige von Behörden oder Ministerien erstattet (bitte mit genauem Datum und Details)?**
- b) **Wie ist der Ermittlungsstand der Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall (bitte mit allen Details)?**
- c) **Wurde in diesem Fall ein Verfahren eröffnet bzw. läuft es noch?**

Das Todesermittlungsverfahren wurde von Amts wegen eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 b und 1 c Bezug genommen.

3. a) **Welche Konsequenzen hatte der Todesfall bisher für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber?**
- b) **Wird gegen den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber ermittelt?**
- c) **Wenn nein, warum nicht?**

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren beziehen sich grundsätzlich nur auf natürliche Personen, sodass der Todesfall für den Betrieb in dieser Hinsicht keine Auswirkungen hatte. Gegen den Betriebsinhaber wurde weder in dem Todesermittlungsverfahren ermittelt noch sonst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da gegen ihn aus folgenden Gründen kein Tatverdacht im Zusammenhang mit dem Tod der Erntehelferin bestand:

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Todesermittlungsverfahren wurde die ungarische Erntehelferin am 07.07.2018 gegen 06.30 Uhr zusammen mit 23 anderen Erntehelfern mit einem Bus auf ein Feld des Betriebsinhabers nach Wallersdorf gebracht. Um 07.00 Uhr nahmen die Erntehelfer die Arbeit auf dem Erntefahrzeug auf. Um 07.15 Uhr klagte die ungarische Erntehelferin, dass es ihr nicht gut gehe. Der Traktorfahrer informierte daraufhin telefonisch den Vorarbeiter. Der Vorarbeiter begab sich mit einem Firmenfahrzeug zum Feld und traf dort nach 07.30 Uhr ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Frau noch gefähig. Sie begab sich selbst zum Auto. Bei seiner Vernehmung am 07.07.2018 gab der Vorarbeiter an, die Frau habe Schmerzen im Rückenbereich,

zwischen den Schultern und im Armbereich sowie Atemnot geschildert. Sie habe gesagt, sie wolle eine Pause machen und etwas schlafen. Auf der Fahrt von dem Feld bei Wallersdorf in Richtung Ganacker sei es der Erntehelferin plötzlich schlechter gegangen, sie habe schwer zu atmen begonnen und habe ihn gebeten, das Fahrzeug anzuhalten. Nach dem Anhalten habe er telefonisch seinen Chef über die Situation informiert und gesagt, die Frau müsse zum Arzt. Sein Chef habe ihm gesagt, die Ärzte in Mamming hätten zu dieser Zeit die Praxis noch geschlossen und er solle die Frau ins Krankenhaus bringen. Dies habe er gemacht. Beim Eintreffen am Parkplatz des Krankenhauses habe die Erntehelferin schwer geatmet und die Augen nach oben verdreht. Er sei sofort ins Krankenhaus gelaufen und habe um Hilfe gebeten. Um 08.08 Uhr wurde dort per Notruf eine Reanimation auf dem Gelände des Krankenhauses angefordert.

Ausweislich des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin verstarb die Frau infolge einer Erkrankung im Bereich des Herzens, die ihrer Art nach den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten körperlicher Beschwerden und dem Ableben erklärt.

Aufgrund dieser Umstände ging die Staatsanwaltschaft Landshut davon aus, dass ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Betriebsinhabers oder einer anderen Person im Zusammenhang mit dem Ableben der Erntehelferin nicht vorliegt. Die Dramatik der körperlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Erntehelferin ergab sich erst auf der Fahrt nach Ganacker. Die Entscheidung, sie unverzüglich ins Krankenhaus zu bringen, war nach dem Ermittlungsergebnis in dieser Situation die beste Möglichkeit, eine schnelle ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 erstattete ein Dritter gegen den Betriebsinhaber und dessen Ehefrau Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung und anderer Vorwürfe. Dabei nahm er Bezug auf einen im Internet veröffentlichten Artikel der Zeitung taz vom 29.08.2020. Der Anzeige wurde mit Verfügung vom 09.09.2020 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, weil sich in einer Zusammenschau mit den Ergebnissen des Todesermittlungsverfahrens – wie soeben ausgeführt – keine Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat ergaben.

**4. a) Welche Konsequenzen wurden bisher aus diesem Fall von den zuständigen Behörden und Staatsministerien gezogen?**

Die Staatsanwaltschaft Landshut hat kurz nach dem Versterben der ungarischen Erntehelferin im Jahr 2018 Todesermittlungen aufgenommen. Diese ergaben, dass ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten Dritter in diesem Zusammenhang nicht feststellbar ist.

Bei dem tragischen Tod der Erntehelferin handelte es sich auch nicht um einen Arbeitsunfall.

- b) Wann wurden die zuständigen Staatsminister über diesen Fall informiert?**  
**c) Wann wurde der Ministerpräsident über diesen Fall informiert?**

Auf die Antwort zu Frage 1 a wird Bezug genommen.

**5. a) Wie waren die Prüfungen organisiert und geregelt bis zu dem einschlägigen Beschluss des Ministerrats über die Bildung von Prüfer-Teams für landwirtschaftliche Betriebe mit Erntehelferinnen und -helfern, die „sich jeweils zusammen aus einem Vertreter des örtlichen Gesundheitsamts, der Gewerbeaufsicht bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zusammensetzen und unangemeldete Kontrollen durchführen und dabei die „Federführung“ übernehmen sollten (vgl. Schreiben der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml vom 28.07.2020 an die bayerischen Landrätinnen/Landräte und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister)?**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erfolgen aufgrund des oben genannten Schreibens vom 28.07.2020 zusätzliche gemeinsame Überprüfungen. Vor diesem Schreiben wurden und werden auch weiterhin durch die SVLFG in regelmäßigen Abständen arbeitsschutzrechtliche Überprüfungen in landwirtschaftlichen

Betrieben mit Saisonarbeitskräften durchgeführt. Diese Überprüfungen erfolgten bzw. erfolgen zum Teil angemeldet, insbesondere, wenn durch den SVLFG-Außendienstmitarbeiter nach einem zeitlichen Zyklus in ausgewählten Gemeinden alle Betriebe mit einem Nettobeitragssatz größer als 200 Euro (damit sind alle Arbeitgeberbetriebe umfasst, auch jene mit Saisonarbeitern) überprüft werden (sogenannte gemeindeweise Prüfungen). Ferner erfolgten bzw. erfolgen Überprüfungen in Schwerpunktregionen (z. B. im Hopfenanbau während der Hopfenpflücke, weil in diesem Zeitraum die entsprechenden Maschinen im Einsatz sind). Zudem kontrollierte bzw. kontrolliert die SVLFG in Betrieben bereits präventiv während der Errichtung der Unterkünfte und der Bewässerungsanlagen der Gemüsegelder. Zudem fanden bzw. finden anlassbezogene Überprüfungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen sowie nach Anzeigen beispielsweise aus der Bevölkerung statt. Außerdem erfolgten bzw. erfolgen im Rahmen der Amtshilfe für andere Behörden (wie z. B. bei Anfragen durch Gemeinden im Rahmen von Flurbereinigungen oder bei Anfragen von Gesundheitsämtern sowie Polizeidienststellen) Kontrollen, Besichtigungen und Beratungen. Auch wurden und werden alle landwirtschaftlichen Lehrbetriebe sowie Betriebe mit in- und ausländischen Praktikanten von der SVLFG betreut. Die Organisation der Überprüfungen erfolgte bzw. erfolgt durch den zuständigen Außendienst der SVLFG selbst.

**b) Fanden die Kontrollen vorher angemeldet statt?**

Bei gemeindeweisen Prüfungen (siehe oben) findet über die Gemeinde eine Anmeldung statt, ebenso bei Unfalluntersuchungen, da dort der Betriebsunternehmer zwingend anwesend sein muss. Bei allen anderen Betriebskontrollen findet in der Regel keine Anmeldung statt.

**c) Ist es zutreffend, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bisher die Kontrollen vorrangig außerhalb der Erntezeit durchgeführt hat?**

**6. a) Wie lassen sich Kontrollen außerhalb der Erntezeit begründen?**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erfolgen die Prüfungen hauptsächlich vor Beginn der Erntearbeiten und vor der Anreise des Großteils der Erntehelfer. Insoweit handelt es sich um einen präventiven Prüfungsansatz. Vor Beginn der Haupternte können Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz vorbeugend angesprochen und beseitigt werden, sodass zur Zeit der Haupternte die Betriebe mängelfrei und sicher wirtschaften können. Auch größere organisatorische Änderungen im Betriebsablauf zur Optimierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sind zu diesem Zeitpunkt noch möglich. Vorabinformationen zu den anzuwendenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards sowie zu den Regeln der Arbeitsstättenverordnung erhalten die Betriebe von der SVLFG direkt sowie zusätzlich über die jeweiligen Erzeuger-, Anbau- und Vermarktungsverbände.

**b) Welche weiteren Details und Informationen sind der Staatsregierung und den zuständigen Behörden zu dem o. g. Fall (Todesfall einer ukrainischen Erntehelferin) bekannt?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1 b und 1 c sowie 3 a bis 3 c wird Bezug genommen.

**c) Wie viele Kontrollen der zuständigen Behörden fanden bisher auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften bzw. Erntehelferinnen und -helfern im Durchschnitt pro Jahr statt (unter Angabe der verschiedenen Arten von Kontrollen)?**

Die jahresdurchschnittliche Anzahl von Kontrollen in Betrieben mit Saisonarbeitskräften beträgt ca. 900. Sie untergliedert sich in regelmäßige, gemeindeweise Überprüfungen, in Überprüfungen in Schwerpunktregionen (z. B. Hopfen während der Hopfenpflücke, weil dann die entsprechenden Maschinen im Einsatz sind), Überprüfungen in Betrieben während der Errichtung der Unterkünfte und der Bewässerungsanlagen der Gemüse-

felder, anlassbezogene Überprüfungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen, Überprüfungen nach Anzeigen aus der Bevölkerung und in Amtshilfe für andere Behörden.

**7. a) Welche Anordnungen, Bußgelder und rechtlichen Sanktionen wurden gegen solche Betriebe bzw. deren Inhaber in den letzten drei Jahren verhängt?**

Die SVLFG stellt Prüf- und Beratungsprotokolle aus und erlässt aufgrund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und aufgrund der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften rechtsverbindliche Anordnungen und sofort vollziehbare Anordnungen. In den letzten drei Jahren waren bei den überprüften Betrieben keine Bußgelder oder andere Sanktionen notwendig, weil die Betriebe die Anordnungen, die festgestellten Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen, fristgerecht erledigt haben. Nur bei jenen wenigen Einzelfällen, in denen sofort vollziehbare Anordnungen, wie z. B. bei Absturzsicherungen, erforderlich sind, ist der festgestellte Mangel sofort zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Betriebe intensiv durch die SVLFG-Außendienstmitarbeiter und durch den SVLFG-Innendienst „Prävention“ beraten werden und durch die Zusammenarbeit mit den Verbänden mit Infomaterial, Regelwerk und Arbeitsschutzstandards gut versorgt werden.

**b) Wie viele Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden fanden in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften statt?**

„Landwirtschaftlicher Betrieb mit Saisonkräften“ ist kein statistisches Merkmal, das in den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird. Es liegen daher keine Daten zur Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren vor, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben, die Saisonkräfte beschäftigen, eingeleitet wurden. Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten drei Jahre mit Bezug zu den in Betracht kommenden Straftatbeständen möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

**c) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die politische Verantwortung für die Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonkräften bzw. Erntehelferinnen und -helfern?**

Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist gemäß § 21 Abs. 1 ArbSchG staatliche Aufgabe und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und, soweit der Bereich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes einschließlich des damit verbundenen Arbeitsschutzes betroffen ist, in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, wobei der Vollzug der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der SVLFG übertragen wurde. Ergänzend wird auf Ziffer 2 der Antwort zu den Fragen 1 b und 1 c Bezug genommen.